



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 60](#)
Veröffentlichungsdatum: 16.07.2001
Seite: 1220

I.

Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz zur Erlangung einer Steuervergünstigung nach § 10g Abs. 1 i. V. m. Satz 2 Nrn. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (Bescheinigungsrichtlinien) hier: Anpassung an den Euro; Statistik

I.

224

**Bescheinigung
nach § 40 Denkmalschutzgesetz
zur Erlangung einer Steuervergünstigung
nach § 10g Abs. 1 i. V. m. Satz 2
Nrn. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz
(Bescheinigungsrichtlinien)
hier: Anpassung an den Euro; Statistik**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport
v. 16. 7. 2001 V B 2 - 57.00

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20.03.1998 II B 2 - 57.00
wird zwecks Anpassung an den Euro und aus anderen Gründen geändert:

1.

In Ziffer 8 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Die Untere Denkmalbehörde unterrichtet die Obere Denkmalbehörde jährlich, jeweils zum 31. Dezember, über die Anzahl der ausgestellten Steuerbescheinigungen mit Beträgen bis zu 250.000 Euro und von mehr als 250.000 Euro. Von Bescheinigungen über mehr als 250.000 Euro übersendet die Untere Denkmalbehörde der Oberen Denkmalbehörde jeweils eine Durchschrift oder Ablichtung der ausgestellten Bescheinigung. In der Durchschrift oder Ablichtung sind Anschrift und Anrede nicht anzugeben oder unleserlich zu machen.

2.

Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst.

3.

Der RdErl. tritt am 01.01.2002 in Kraft.

MBI. NRW. 2001 S. 1220

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

Anlage 2 (Anlage 2)

[URL zur Anlage \[Anlage 2\]](#)